

STADT WETTER (RUHR)

EINLADUNG

zur

Gremium 3. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 2016	Sitzungstermin 16.06.2016	Tag der Absendung 02.06.2016
Sitzungsort Schule am See, Städt. Sekundarschule Wetter Mensa, Wilhelmstr. 35, 58300 Wetter (Ruhr)	Sitzungsbeginn 17:00 Uhr	Unterschriftsdatum

Wichtiger Hinweis:

Auf die Ausschließungsgründe nach § 31 GO wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht. Wer annehmen muss befangen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlungen d. Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie/er sich im Zuhörerraum aufhalten.

Öffentlicher Teil

1. **Einwohneranfragen**
2. **Darstellung der Zugänglichkeit der städt. Grundschulgebäude unter dem Aspekt der Barrierefreiheit**
Drucksache 2016067
3. **Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr)**
Drucksache 2016066
4. **Mitteilungen**
5. **Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Nichtöffentlicher Teil

6. **Mitteilungen**

7. **Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihre Vertreterin/Ihren Vertreter und ggf. auch die Verwaltung - Tel. 840-710 - zu benachrichtigen.

Strümper
Vorsitzender des Schul- und Kulturausschusses

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: 2016067

FB/FD : FD 2/1
Verfasser/in: Frau Sabel
Datum: 30.05.2016

Beratung und Beschluss

R A T

am:

Hauptausschuss

am:

Schul- und Kulturausschuss
(Fachausschuss)

am: 16.06.2016

Betreff:

Darstellung der Zugänglichkeit der städt. Grundschulgebäude unter dem Aspekt der Barrierefreiheit

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Rahmen der Grundschulbereisungen im Januar und Februar 2016 durch den Schul- und Kulturausschuss wurden die Gebäude bezüglich ihrer Ausstattung in Augenschein genommen. Die Bestandsaufnahme bildet die Basis für die Schulentwicklungsplanung. Desweiteren hat in der letzten Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Beirat für Menschen mit Behinderungen empfohlen, ein Gesamtkonzept für die Entwicklung einer inklusiven barrierefreien Schullandschaft in Wetter (Ruhr) zu erstellen.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Zugänglichkeit der Schulgebäude unter dem Aspekt der Barrierefreiheit sowohl im schulischen als auch im körperlichen Sinne vorzunehmen.

In der beigefügten Tabelle sind die Gebäudeteile und Räume aufgenommen worden, die derzeit barrierefrei zugänglich sind. In der nachfolgenden Darstellung sind die Ergebnisse zu jedem Gebäude (mit Ausnahme des Teilstandortes Schmandbruch, da dieser zum 31.07.2016 aufgegeben wird) zusammengefasst:

1. Kath. St. Rafael Grundschule

Das Schulgebäude ist nicht barrierefrei zugänglich, der Haupteingang verfügt über eine mehrstufige Treppe.

...

2. Städt. Gemeinschaftsgrundschule Alt-Wetter

Der Haupteingang im Erdgeschoss ist barrierefrei, die im Erdgeschoss befindlichen Räume sind entsprechend erreichbar. Ebenso stellt sich die Situation im Untergeschoss dar. Das Obergeschoss ist nicht barrierefrei erreichbar.

3. Städt. Gemeinschaftsgrundschule Grundschöttel

Der Zugang in das Gebäude in den Betreuungsbereich im Untergeschoss ist barrierefrei, ebenso die auf diese Ebene befindlichen Räume. Der Haupteingang hat eine Treppenanlage, so dass alle anderen Gebäudeebenen sind nicht barrierefrei erreichbar.

4. Hauptstandort Volmarstein des Grundschulverbundes Volmarstein-Schmandbruch

Das Gebäude ist nur über eine Treppenanlage erreichbar und daher nicht barrierefrei zugänglich.

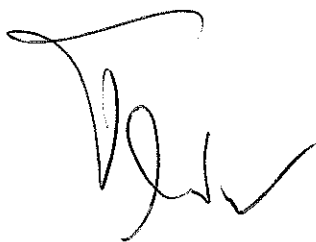
5. Hauptstandort Esborn des Grundschulverbundes Esborn-Wengern

Das Schulgebäude ist barrierefrei zugänglich, ebenso die im Erdgeschoss befindlichen schulischen Räume. Das Zwischengeschoss und das Untergeschoss sind nur über Treppenanlagen erreichbar.

6. Teilstandort Wengern des Grundschulverbundes Esborn-Wengern

Der Haupteingang und der Zugang zum Betreuungsbereich sind barrierefrei. Auf diesen Ebenen sind die Räume ebenfalls frei zugänglich. Das Untergeschoss, die Zwischengeschosse, das Ober- und das Dachgeschoss sind nur über Treppenanlagen zu erreichen und damit nicht barrierefrei.

Im nächsten Schritt ist zu ermitteln, welche technischen und baulichen Veränderungen notwendig sind, um alle Grundschulgebäude vollständig barrierefrei herzurichten.



Haushaltsauswirkungen

Konsumtiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen: ja nein

	pro Jahr Ergebnisrechnung	pro Jahr Finanzrechnung
Steuern und ähnliche Abgaben		
Zuwendungen und allg. Umlagen		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
Privatrechtliche Leistungsentgelte		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige Erträge		
Summe Ertrag		
Personalaufwand		
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		
Abschreibungen		
Transferaufwendungen		
Sonstiger Aufwand		
Summe Aufwand		
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
Ertrag - Aufwand		

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

Investiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen: ja nein

Einzahlung/Auszahlung	einmalig
Kostenbeiträge Dritter	
Zuwendungen	
Sonstige Einzahlungen	
Summe Einzahlungen	
Auszahlungen	
Saldo aus Investitionstätigkeit	
Einzahlung - Auszahlung	

Ertrag/Aufwand in den Folgejahren	einmalig
Auflösung der Zuwendung	
Sonstige Erträge	
Summe Ertrag	
Personalaufwand	
Aufwand für Sach- und Dienstleistung	
Abschreibung	
Sonstiger Aufwand	
Summe Aufwand	
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
Ertrag - Aufwand	

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

Schuljahr 2016/2017

barrierefreie / -arme schulisch genutzte Räume incl. Sanitärräume etc.

Schule/Schulstandort	keine barrierefreien Zugänge zum Schulgebäude	Untergeschoss Anzahl der Räume/Raumnummern	Erdgeschoss	Zwischen-geschoss	Ober-geschoss	Dach-geschoss	Unter- bzw. Erdgeschoss OGS/Betreuung
Kath. St. Rafael Grundschule	keine barrierefreien Zugänge zum Schulgebäude	0	0	----	0	----	0
GGG Alt-Wetter		<u>14</u> + Turnhalle (26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 42, 43)	<u>14</u> (9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23)	----	0	----	<u>6</u> (27, 28, 29, 30, 31, 32)
GGG Grundschötel		<u>17</u> (1 Aula, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17)	0	0	0	----	alle
GGG Volmarstein	keine barrierefreien Zugänge zu den Unterrichtsräumen	<u>2</u> (1, 3 im Keller)	0	----	0	----	<u>5 + Foyer</u> (4, 5, 6, 8, 9)
Schulstandort Esborn		0	<u>16</u> + Pausenhalle (9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21)	0	----	----	<u>4</u> (23, 24, 25-Aula, 26)
Schulstandort Wengern		0	<u>8</u> (106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113)	0	0	0	<u>7</u> (010, 011, 012, 013, 014, 015, 016)

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: 2016066

FB/FD : FD 2/1
Verfasser/in: Frau Sabel
Datum: 04.05.2016

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/> R A T	am: 07.07.2016
	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	am: 30.06.2016
	<input checked="" type="checkbox"/> Schul- und Kulturausschuss (Fachausschuss)	am: 16.06.2016

Betreff:
Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr) vom 07.07.2016

Beschlussvorschlag:

1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr) gemäß beigefügter Anlage wird beschlossen.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) vom 21. März 1996 außer Kraft.

Begründung:

Die Nutzung von öffentlichen Räumen einschließlich schulischer Räume ist in der Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) vom 21. März 1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.06.2006 geregelt.

Durch die Einrichtung der Mensa in der Schule am See ist ein weiterer schulischer Raum geschaffen worden, der außerhalb der schulischen Inanspruchnahme für anderweitige Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann. Die außerschulische Überlassung der Mensa soll ebenfalls kostenpflichtig analog der bereits bestehenden Gebühren gemäß v.g. Benutzungs- und Gebührenordnung erfolgen. Um eine klare Abgrenzung von der Überlassung öffentlicher Räume herzustellen schlägt die Verwaltung vor, in Anlehnung an die v.g. Benutzungs- und Gebührenordnung eine eigenständige Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr) zu beschließen. Die Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume ist als Anlage dieser Verwaltungsvorlage beigefügt und wird wie folgt erläutert:

zu § 1 - Allgemeines

Die Formulierungen der Absätze 1 und 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume wurden übernommen. Zudem wurde der Begriff öffentliche schulische Räume definiert und ergänzt, siehe Satz 2: „Öffentliche schulische Räume sind Pausenhallen, Foyers, Pausenhöfe, Aulen und die Mensa der Schule am See.“

In den Absätzen 2 und 3 wurde die Bezeichnung „vom Hauptgemeindefachbeamten“ durch die Bezeichnung „von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister“ ersetzt.

Absatz 4 trifft nicht zu und bleibt unberücksichtigt.

zu § 2 - Gebühren

Der Absatz 1 wurde übernommen, jedoch die Bezeichnung „den Hausmeister“ durch die Bezeichnung „die/den Hausmeister/in“ ersetzt.

In Absatz 2 wurden die Schulbezeichnungen aktualisiert. Die Punkte 2a) und 2b) wurden gestrichen. In Klassenräumen sind Materialien der Schülerinnen und Schüler zugänglich. Des Weiteren verursachen Veränderungen der Möblierung durch anderweitige Nutzungen ein zeit- und kostenaufwändiges Zurückstellen des Mobiliars seitens der Schule am darauffolgenden Schultag, so dass hier das schulische Interesse Berücksichtigung finden soll, Klassenräume nicht zur Verfügung zu stellen. Fachräume dürfen gemäß den gültigen Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht nicht ohne Aufsicht der Fachlehrerin/des Fachlehrers betreten werden. Die Fachraumüberlassung für nichtschulische Zwecke ist somit hinfällig.

Die Gebühren für die Überlassung öffentlicher schulischer Räume sind seit 2006 unverändert und nunmehr in der Neufassung geringfügig erhöht worden. Damit ist gleichzeitig die jeweilige Raumausstattung abgegolten. Für den Mensaraum in der Schule am See ist aufgrund der geringeren Raumgröße, aber der vergleichbaren Nutzbarkeit der Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums die Nutzungsgebühr etwas geringer als im Gymnasium angesetzt worden. Die Nutzungsgebühren in Absatz 2 werden daher wie folgt vorgeschlagen:

2. Für die Überlassung öffentlicher schulischer Räume werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| a) für eine Pausenhalle, ein Foyer oder einen Pausenhof bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden
für jede Verlängerungsstunde | 28,00 € (alt: 25,00 €)
11,00 € (alt: 10,00 €) |
| b) für die Aula der Städt. Gem.-Grundschule Grundschtötel bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden
für jede Verlängerungsstunde | 55,00 € (alt: 50,00 €)
15,00 € (alt: 13,00 €) |
| c) für die Aula am Schulstandort Esborn des Grundschulverbundes Esborn-Wengern bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden
für jede Verlängerungsstunde | 55,00 € (alt: 50,00 €)
15,00 € (alt: 13,00 €) |
| d) für die Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden
für jede Verlängerungsstunde | 280,00 € (alt: 260,00 €)
70,00 € (alt: 65,00 €) |
| e) für die Bereitschaft des Hausmeisters je Stunde | 29,00 € (alt: 22,00 €) |
| f) für die Mensa (ohne Küchentrakt) der Schule am See Städt. Sekundarschule Wetter bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden
für jede Verlängerungsstunde | 200,00 €
50,00 € |

Der Absatz 3 ist in Schulen nicht uneingeschränkt anwendbar und ist daher zu streichen. Die bislang angefallenen Gebühren sind im Nutzungsentgelt des Raumes enthalten.

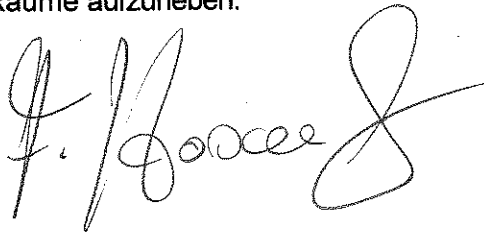
Absatz 4 ist unverändert übernommen worden.

zu § 3 - Gebührenfreie Nutzung und Ermäßigungen

Die Regelungen wurden unverändert übernommen. In Absatz 3 wurde der Begriff „des Hausmeisters“ ersetzt durch „die Hausmeisterin/des Hausmeisters“. In Absatz 4 wurde anstelle „der Hauptgemeindebeamte“ die Formulierung „der Bürgermeister/die Bürgermeisterin“ verwendet.

Aufhebung der bisherigen Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr)

Außer dem Bürgerhaus werden keine weiteren öffentlichen Räume zur Verfügung gestellt. Für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses besteht eine eigene Satzung. Somit ist die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 21. März 1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.06.2006 mit Inkrafttreten der Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume aufzuheben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Horace', with a large, stylized flourish at the end.

Haushaltsauswirkungen

Konsumtiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen: ja nein

	pro Jahr Ergebnisrechnung	pro Jahr Finanzrechnung
Steuern und ähnliche Abgaben		
Zuwendungen und allg. Umlagen		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
Privatrechtliche Leistungsentgelte		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige Erträge		
Summe Ertrag		
Personalaufwand		
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		
Abschreibungen		
Transferaufwendungen		
Sonstiger Aufwand		
Summe Aufwand		
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
Ertrag - Aufwand		

Betroffene/s Produkte: 03.01.01 bis 03.01.14

Bemerkung:

Die Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums wird mehrfach im Jahr außerschulisch genutzt. Durch die Gebührenerhöhung ist eine geringfügige Mehreinnahme erzielbar. Die Mehreinnahme ist nutzerabhängig und kann daher nicht beziffert werden. Die anderen Räume wurden weniger als 1 x jährlich in Anspruch genommen. Desweiteren ist erstmalig die Nutzung der Mensa in der Schule am See möglich. Mehreinnahmen an diesem Standort sind zu erwarten. Da auch diese nutzerabhängig sind, können sie nicht konkret beziffert werden.

Investiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen: ja nein

Einzahlung/Auszahlung	einmalig
Kostenbeiträge Dritter	
Zuwendungen	
Sonstige Einzahlungen	
Summe Einzahlungen	
Auszahlungen	
Saldo aus Investitionstätigkeit	
Einzahlung - Auszahlung	

Ertrag/Aufwand in den Folgejahren	einmalig
Auflösung der Zuwendung	
Sonstige Erträge	
Summe Ertrag	
Personalaufwand	
Aufwand für Sach- und Dienstleistung	
Abschreibung	
Sonstiger Aufwand	
Summe Aufwand	
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
Ertrag - Aufwand	

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr) vom 07.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Öffentliche schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr) können zur Verfügung gestellt werden, sofern hierdurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Öffentliche schulische Räume sind Pausenhallen, Foyers, Pausenhöfe, Aulen und die Mensa der Schule am See.
2. Für kommerzielle Veranstaltungen werden öffentliche Räume in Schulen nicht vergeben. Schulräume werden auch nicht zur Verfügung gestellt für politische Veranstaltungen der Parteien oder anderer politischer Organisationen und Vereinigungen. Ausnahmen können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister genehmigt werden.
3. Einzelheiten über die Vergabe sind in den von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr) erlassenen „Richtlinien zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume der Stadt Wetter (Ruhr)“ geregelt.

§ 2 Gebühren

1. Für die Überlassung öffentlicher schulischer Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. In den Gebühren sind sämtliche Kosten, einschließlich Reinigungskosten für die benutzten Räume sowie die Vergütung für die/den Hausmeister/in enthalten, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.
2. Für die Überlassung öffentlicher schulischer Räume werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für eine Pausenhalle, ein Foyer oder einen Pausenhof bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden 28,00 €
für jede Verlängerungsstunde 11,00 €
 - b) für die Aula der Städt. Gem.-Grundschule Grundschtötte 55,00 €
bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden 15,00 €
für jede Verlängerungsstunde

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| c) | für die Aula am Schulstandort Esborn des Grundschulverbundes Esborn-Wengern bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden | 55,00 € |
| | für jede Verlängerungsstunde | 15,00 € |
| d) | für die Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden | 280,00 € |
| | für jede Verlängerungsstunde | 70,00 € |
| e) | für die Bereitschaft des Hausmeisters je Stunde | 29,00 € |
| f) | für die Mensa (ohne Küchentrakt) der Schule am See Städt. Sekundarschule Wetter bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden | 200,00 € |
| | für jede Verlängerungsstunde | 50,00 € |
3. Die Gebühren werden mit der Nutzungsgenehmigung festgesetzt und sind vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 3

Gebührenfreie Nutzung und Ermäßigungen

1. Von der Zahlung einer Gebühr sind befreit:
 - a) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Wetter (Ruhr) als Trägerin beteiligt ist,
 - b) Veranstaltungen der Seniorenclubs in Wetter (Ruhr),
 - c) Veranstaltungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Veranstaltungen der als jugendpflegerisch und jugendfördernd tätigen(anerkannten) Organisationen, sofern die geplante Veranstaltung als jugendpflegerisch bzw. jugendfördernd anzusehen ist,
 - e) Veranstaltungen der politischen Parteien, kulturtreibenden Vereine, Verbände und Initiativen aus Wetter (Ruhr), soweit diese nach den "Richtlinien über die finanzielle Förderung von kulturtreibenden Vereinen, Verbänden und Initiativen in Wetter (Ruhr)" förderungswürdig sind,
 - f) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände oder Initiativen, bei denen keine Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Bewirtung erzielt werden,
 - g) Veranstaltungen mit sozialem Charakter ohne Gewinnabsicht, z.B. Benefizveranstaltungen.
2. Eine ermäßigte Gebühr wird erhoben bei Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Verbände oder Initiativen, bei denen Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Bewirtung erzielt werden.
3. Die ermäßigten Gebühren für die Nutzung der Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums betragen mit Ausnahme der Gebühren für die Bereitschaft der Hausmeisterin/des Hausmeisters 50 % der ansonsten fälligen Gebühren. Eine zusätzliche Gebühr für Verlängerungsstunden entfällt.
4. Im Übrigen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Gebühren ganz oder teilweise erlassen, sofern dies im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) vom 21. März 1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.06.2006 außer Kraft.

Wetter (Ruhr),
Der Bürgermeister

gez.

Hasenberg